

bummelte er und hielt sich überwiegend in Gaststätten auf.

Dieses Verhalten, das in grobem Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anschauungen steht, hätte das Kreisgericht nicht daran hindern dürfen, eingehender zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des § 244 Abs. 2 StGB vorliegen. Die von ihm hierzu gegebene Begründung, mit der es das Vorliegen mildernder Umstände abgelehnt hat, ist ungenügend.

Die sozialistische Rechtsprechung schützt das persönliche Eigentum der Bürger. Sie fordert aber eine exakte Differenzierung bei der Einschätzung einer jeden Tat. Das bedeutet, daß der Strafausspruch den objektiven und subjektiven Umständen der Tat sowie den in der Person des Täters liegenden Umständen entsprechen muß. Unzulässig hohe oder zu milde Strafen sind geeignet, das Vertrauen der Werktätigen zur sozialistischen Rechtspflege zu beeinträchtigen. Die obengenannten Prinzipien haben auch volle Gültigkeit bei im Rückfall begangenen Straftaten. Es ist auch in solchen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob die erneut begangene Tat sowie die sonstigen in der Person des Täters liegenden Umstände die in § 244 Abs. 1 StGB angedrohte hohe Mindeststrafe oder die in § 244 Abs. 2 StGB angedrohte Strafe rechtfertigen. Damit hat sich das Kreisgericht jedoch ungenügend auseinandergesetzt.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme spricht für das Vorliegen mildernder Umstände im Sinne des § 244 Abs. 2 StGB zunächst der Umstand, daß der vom Angeklagten durch seine strafbare Handlung angerichtete Schaden verhältnismäßig gering ist. Um sein Verhalten aber richtig einschätzen zu können, wäre es erforderlich gewesen, die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände, insbesondere sein Verhalten nach der Tat, noch eingehender aufzuklären. Das Urteil des Kreisgerichts enthält eine Reihe von Feststellungen, die das Verhalten des Angeklagten vor der Tat widerspiegeln, nicht aber solche, die Aufschluß über sein Verhalten nach der Tat geben. Auch darüber, ob er nach der Tat gearbeitet oder weiter gebummelt hat, gibt es keine Hinweise. Das wäre aber notwendig gewesen, um entscheiden zu können, ob § 244 Abs. 2 StGB Anwendung findet. Dies wird vom Kreisgericht nachzuholen sein.

Deshalb war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§230 StGB; §§8,18,31 ASchVO; §§ 12,13 Arbeitsschutzanordnung 192 — Metallbearbeitung — vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 122).

Ist der Arbeitsvorgang an einer Presse von dem verantwortlichen Technologen und dem Sicherheitsbeauftragten auf seine Betriebssicherheit überprüft worden, so können nach einem Unfall der zuständige Bereichsleiter und der Werkzeuginrichter nicht deshalb strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil diese von sich aus keine darüber hinausgehenden Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen haben.

BG Dresden, Urt. vom 31. Dezember 1963 — 2 BSB 362/63.

Das Kreisgericht verurteilte mit Urteil vom 21. Oktober 1963 die Angeklagten D. und K. wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) in Verbindung mit den §§ 12 und 13 der Arbeitsschutzanordnung 192 — Metallbearbeitung — vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 122) und § 8 ASchVO vom 22. September 1962 (GBl. II S. 79) zu bedingten Gefängnisstrafen.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde;

Der 29 Jahre alte Angeklagte D. ist gelernter Maschinenschlosser. Er qualifizierte sich zum Industriemeister

und ist als Bereichsleiter im VEB Werkzeugfabrik R. tätig. Er ist Leiter eines Neuererkollektivs und Mitglied der Wettbewerbskommission; im Mai 1963 wurde er als Aktivist ausgezeichnet.

Der Angeklagte K., 43 Jahre alt und gelernter Werkzeugmacher, arbeitet im VEB Werkzeugfabrik R. als Einrichter. Er gehörte mehrere Jahre der Arbeitsschutzkommission an. Wegen guter Leistungen wurde er zweimal als Bestarbeiter ausgezeichnet.

In Vertretung des in Urlaub befindlichen Angeklagten D. übernahm der Angeklagte K. die Einweisung des Jugendlichen B. an verschiedenen Maschinen, so auch an der hydraulischen Presse. Der Angeklagte K. stellte vor jedem neuen Arbeitsgang die entsprechende Maschine ein und erteilte B. die notwendigen Anweisungen und Belehrungen. Als der Angeklagte D. aus dem Urlaub zurückkehrte, betreute er den Jugendlichen.

Am 19. Juli 1963 arbeitete B. an der hydraulischen Presse. Es waren Rohrsteckschlüssel in der Abmessung 36/42 mm abzurollen. Der Angeklagte K. richtete die Presse mit dem dazugehörigen Werkzeug ein; nachdem er einige Proben vorgenommen hatte, übergab er B. diesen Arbeitsgang mit entsprechender Anweisung. Es handelte sich hierbei um eine Presse mit Fußeinrückung. Obwohl im Werkzeug Bohrungen für eine Schutzvorrichtung vorhanden waren, war eine solche nicht angebracht. B. erledigte die Arbeiten anweisungsgemäß. Der Angeklagte K. kontrollierte die abgerollten Rohrsteckschlüssel. Dabei stellte er Druckstellen im Material fest. Er veränderte deshalb die Führungseinrichtung, so daß der in das Werkzeug gesteckte Schlüssel ein größeres Spiel hatte. Andererseits mußte der Schlüssel aber auch stärker festgehalten und mit der Hand geführt werden, um ein Abkippen zu verhindern. Der Angeklagte K. führte nochmals einige Probelaufe durch und übergab die Arbeit wieder dem Jugendlichen. Zunächst führte B. den Arbeitsgang so durch, wie er ihm gezeigt worden war. Er führte den Schlüssel mit der linken Hand in das Werkzeug ein, und nach Beendigung des Abrollvorganges nahm er ihn mit der rechten Hand wieder heraus. Infolge der durch das Verstellen der Abrollvorrichtung eingetretenen größeren Beweglichkeit der Rohrsteckschlüssel mußte der Jugendliche mitunter beide Hände gebrauchen, und bei einer solchen Gelegenheit kippte der eingelegte Schlüssel nach vorn ab. Durch die durch Fußbedienung frei gewordenen abgleitenden Teile wurde der Schlüssel festgeklemmt und dem Jugendlichen dabei von beiden Zeigefingern ein Glied abgequetscht.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts legten die Angeklagten Berufung ein. Die Berufungen führten zum Freispruch der Angeklagten.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist in dem vorliegenden Verfahren seiner Pflicht zur allseitigen und umfassenden Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen. Es hat ungenügend geprüft, ob die Angeklagten die ihnen nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 79) und der Arbeitsschutzanordnung 192 — Metallbearbeitung — vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 122) obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt haben und ob dieses Verhalten ursächlich für den Unfall des Jugendlichen B. war. Es begründet seine Entscheidung damit, daß die Angeklagten es unterlassen haben, eine Schutzvorrichtung an der Presse anzubringen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen Unfall auszuschließen. Ihnen sei bekannt gewesen, daß sich im November 1962 an derselben Presse ein ähnlicher Unfall zutrug und seitdem für die Bearbeitung kleinerer Werkzeuge das vorgesehene Schutzblech entfernt worden war. Sie hätten dem jedoch keine Bedeutung beigemessen und sich auch nicht verantwortlich gefühlt, durch eine neue und bessere Schutzvorrichtung den Mangel zu beheben. Außerdem habe der Angeklagte D. als Meister und Bereichsleiter es unterlassen, dafür zu sorgen, daß nach Einstellung der Presse